

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Sektenfreies Baselbiet

2019/772

vom 5. Mai 2021

1. Ausgangslage

Landrat Yves Krebs hält in seinem Postulat fest, dass die «aggressive Mitgliederwerbung» von Sekten und von Organisationen, die ihren Sektencharakter zu verschleiern suchten, für die angeworbenen Personen oft mit einem «zerstörten Familien- und Privatleben und einem Schuldenberg» ende. Der Postulant verweist auf verschiedene Regelungen von Schweizer Städten zur Einschränkung der Sektentätigkeit im öffentlichen Raum und stellt dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen. Nicht zuletzt will er wissen, ob «es im Baselbiet strengere und schärfere Regeln gegen Sekten braucht» bzw. welche gesetzlichen Grundlagen konkret angepasst werden müssten – und ob der Regierungsrat bereit ist, dies gegebenenfalls zu vorzunehmen.

Der Regierungsrat listet in seiner Antwort die bestehenden, in der Summe aber begrenzten Möglichkeiten zur Einschränkung der Sektentätigkeit auf (Stichwort Sicherheit und öffentliche Ordnung). Eine Grundlage für «generelle und präventive Verbote» bestehe nicht, hält er fest. Diskutiert wird dabei auch der Einfluss der verfassungsrechtlich garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit auf die Interventionsmöglichkeiten der Behörden. Zwar reiche es nicht, wenn sich eine Organisation als «Kirche» bezeichne – auch seien kommerzielle Tätigkeiten nicht von der Religionsfreiheit erfasst. Es sei auch klar, dass niemand gezwungen werden dürfe, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder ihr anzugehören. Insgesamt aber komme der Religionsfreiheit heute im schweizerischen wie auch im internationalen Recht «eine hervorragende Bedeutung» zu, weshalb auch Überzeugungen geschützt seien, welche «durch die Mehrheitsgesellschaft als möglicherweise falsch, störend oder beunruhigend aufgefasst» werden.

Nach Ansicht des Regierungsrats bedarf es aber zur Zeit «keiner strengeren und schärferen Regeln». Die gesetzlichen Instrumente seien ausreichend, um widerrechtliche Handlungen zu verbieten und zu bestrafen. Als denkbare «Möglichkeit» nennt der Regierungsrat aber gleichwohl eine Ergänzung des Übertretungsstrafrechts wie in Basel, wo man (mittlerweile im Polizeigesetz) eine Norm betreffend unlautere Anwerbemethoden kennt, die auch vor Bundesgericht Bestand hatte. Angeführt bzw. diskutiert werden auch eine Kontingentierung der Standaktivitäten (analog Zürich oder Luzern) – und eine Beschränkung der zur Verteilung zugelassenen Drucksachen (z.B. wegen Rechtswidrigkeit) nach dem Vorbild der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes des Kantons Basel-Stadt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 11.2.2021 an die JSK überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 12.4.2021 traktandiert und sie in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und SID-Generalsekretär Stephan Mathis beraten. Stephanie Matter, stv. Generalsekretärin der FKD, und Emmanuel Häfelfinger, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stabsstelle Gemeinden FKD, haben die Vorlage präsentiert.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten

2.3. Detailberatung

Die Kommission stellte fest, dass namentlich die Gemeinden den grundsätzlichen rechtlichen Spielraum haben, um das Ausmass der Standaktionen von Sekten beispielsweise über eine Kontingentierung zu steuern. Ebenso wurde zur Kenntnis genommen, dass ein Standbetreiber prinzipiell seine effektive Identität deklarieren muss und sich nicht hinter einer Tarnorganisation «verstecken» kann. Der Aussage des Regierungsrats, wonach es aktuell keiner Gesetzesanpassungen bedürfe, um unlauteren Anwerbemethoden entgegen zu treten, wurde angesichts dieser Einsichten denn auch nicht widersprochen. Auch die staatsrechtlichen Erwägungen, wonach jeweils eine Einzelfallprüfung notwendig ist, führten andererseits nicht zu einer kontroversen Debatte.

Weiter wurde in der Kommission gesagt bzw. von der Verwaltung bestätigt, dass das Problem zumindest derzeit im Kanton Basel-Landschaft wenig akut ist; die Aktivitäten von Sekten dürften sich eher im städtischen Raum abspielen. Der Abschreibung des Postulats stand unter diesen Gesichtspunkten nichts im Weg.

3. Beschluss der Kommission

://: Die Kommission beschliesst mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, das Postulat abzuschreiben.

05.05.2021 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

keine